

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 45 (1958)
Heft: 2: Zur Situation von Architektur und Kunst

Rubrik: Stadtchronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

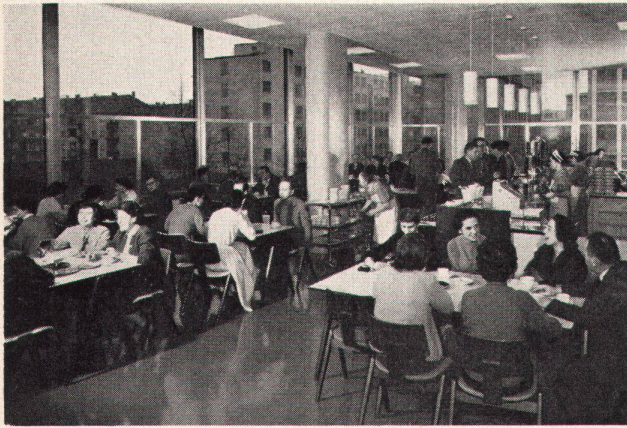
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



4

4
Eßraum für Angestellte



5

5
Selbstbedienungsbuffet

wie Vorträge, Filme, Musik, Kongresse usw. Rücksicht genommen, wobei in der Auswahl der Materialien für Decken, Böden, Wände, Vorhänge und Polster die betreffenden Schallschluckfaktoren in Rechnung gestellt wurden. Im zugehörigen Foyer können kleinere Ausstellungen veranstaltet werden. Das vierte Geschoß ist als gedeckte Dachterrasse mit einem bepflanzten Dachgarten ausgebildet und bietet eine wundervolle Rundschau auf die Stadt und das Elsaß. Das ganze Gebäude wurde in Eisenbeton konstruiert; die Stützen sind von der Fassade zurückgesetzt, so daß eine stützenlose Fassade mit durchgehenden Fensterbändern gestaltet werden konnte. Die Brüstungsflächen wurden außen mit gewelltem, in CIBA-Farben eloxiertem Peraluman verkleidet. Der Energieraum im Keller umfaßt Anlagen für die Verteilung von elektrischem Strom, Wasser, Dampf und Druckluft. Mittels einer Umformergruppe wird Dampf für die Warmwasserbereitung und die Heizung verwendet. Drei Speicher mit je 20 m³ Inhalt dienen im Sommer als Kältespeicher für die Klimatisierung, im Winter als Wärmespeicher für die Heizung. Die äußere und innere Gestaltung der neuen Kantine zeigt eine moderne befreiende Eleganz, die bewußt von den umgebenden Büro- und Fabrikationsbauten der CIBA absticht. Die Angestellten, welche bei der englischen Arbeitszeit das Fabrikareal während mehr als 8 Stunden nicht verlassen, sollen ihre Mittagspause in einer freien, vom Büro und Labor abweichenden Atmosphäre verbringen.

b. h.

Stadtchronik

Auszeichnung für gute Bauten in der Stadt Zürich

(Aus der Mitteilung des Stadtrates)

Der Gemeinderat hat im Jahre 1947 auf den Antrag des Stadtrates der Verleihung von Auszeichnungen für gute Bauten zugestimmt. Die Bauherren – soweit dies nicht die Stadt selber betrifft – und Architekten von architektonisch und städtebaulich guten Bauten sollen durch eine Urkunde, die Bauherren überdies durch eine am betreffenden Hause anzubringende Bronzetafel, ausgezeichnet werden. Diese Auszeichnungen der Stadt Zürich erfolgen in Würdigung der Tatsache, daß architektonisch gute Bauten für das Stadtbild von größter Wichtigkeit sind. Da die in den Jahren 1947, 1950 und 1954 erfolgten Auszeichnungen bei Baubeflissenen und Architekten großen Anklang fanden, wurde im Jahre 1957 eine vierte Aktion eingeleitet. Der Kreis der auszuzeichnenden Bauten wurde diesmal etwas weiter gezogen, indem auch städtische Objekte wie Schulen, Bäder usw., ferner private Einzelhäuser, die in den vergangenen 4 bis 5 Jahren erstellt wurden, für die Beurteilung in Betracht fielen. Eine Ausnahme machte die Jury bei der Kirche Seebach, die wohl schon im Jahre 1948 fertiggestellt war, aber erst diesmal ausgezeichnet werden konnte, weil der Projektverfasser Professor A. H. Steiner bei den früheren Aktionen Mitglied der Jury für die Auszeichnungen war. Entsprechend den seinerzeit aufgestellten Richtlinien konnten, nachdem seit der letzten Aktion drei Jahre verflossen sind, 12 bis 15 Objekte berücksichtigt werden. Im übrigen waren für die Auswahl die gleichen Voraussetzungen, wie sie schon für die bisherigen Aktionen bestanden hatten, maßgebend. Aus

einem vom Hochbauamt erstellten Verzeichnis von über 500 Bauten mußten rund 170 durch die Jury beurteilt werden, wobei folgende Kategorien vertreten waren:

Mehr- und Einfamilienhäuser, Wohn- und Ladenbauten, Wohnhochhäuser, Geschäftshäuser, Fabrik- und Werkstattbauten, Kirchen, Schulbauten, Bäder, Spitäler, Wartehallen, Tankstationen, Schießstände.

Während in den früheren Jahren Wohnsiedlungen im Vordergrund gestanden hatten, konnten diesmal in vermehrtem Maße Geschäftshäuser, Schulbauten usw. berücksichtigt werden. Die Bauten wurden durch die Jury am 27. und 28. Mai und 19. Juni 1957 eingehend besichtigt und in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht gründlich geprüft. Die Jury tagte unter dem Vorsitz von Stadtpräsident Dr. E. Landolt. Als weitere Mitglieder gehörten ihr an: Stadtrat Dr. S. Widmer, Vorstand des Bauamtes II, Stadtbaumeister A. Wasserfallen, die Architekten Otto Dreyer, Luzern, Arthur Dürig, Basel, Werner Krebs, Bern, und G. Lesemann, Genf. Da zufolge der starken Bautätigkeit der letzten Jahre sehr viele Neubauten entstanden sind, mußte bei der Beurteilung ein sehr strenger Maßstab angelegt werden. So konnten besonders bei Geschäftshäusern und Schulbauten von einer ganzen Reihe guter Bauten nur ein oder zwei der besten Objekte für die Auszeichnung vorgeschlagen werden, da sonst die Zahl der Auszeichnungen zu groß geworden wäre.

Als Ergebnis dieser eingehenden Prüfung hat das Preisgericht beantragt, die nachfolgenden Bauten auszuzeichnen: Geschäftshaus mit Läden, Bahnhofstraße 46, Erbgemeinschaft Anton Waltisbühl, Arch. Rudolf Zürcher. Geschäftshaus Bastei, Bärengasse 29, AG Heinrich Hatt-Haller, Arch. Werner Stücheli.

Verwaltungsgebäude Klausstraße 5/ Feldeggstraße 4, Aluminium Industrie AG, Arch. Prof. Dr. h. c. Hans Hofmann, ETH.

Laubenganghäuser Buchzelgstraße 5, 8, 9 und 15, Karl Ochsner-Krämers Erben, Arch. Eberhard Eidenbenz.

Einfamilienhaus Zollikerstraße 202, Hans und Annemarie Hubacher-Constam, Arch. Hans und Annemarie Hubacher-Constam.

Autoreparaturwerkstätte Überlandstraße 166, AMAG Automobil- und Motoren-AG, Arch. Hans Hochuli.

Primarschulhaus Luchswiesen, Stadt Zürich, Arch. Max P. Kollbrunner.

Primarschulhaus Untermooß, Stadt Zürich, Arch. Eduard Del Fabro.

Primarschulhaus Chriesiweg, Stadt Zürich, Arch. Cramer + Jaray + Paillard.

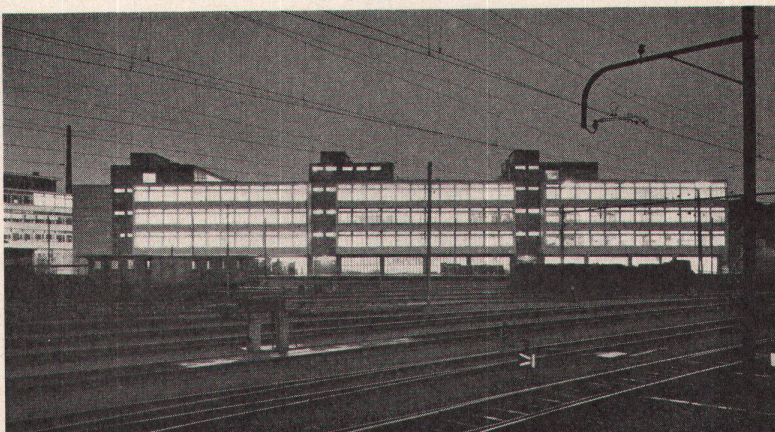
Badeanstalt Oberer Letten, Stadt Zürich,
Arch. Ernst F. und Elsa Burckhardt-
Blum.

Tramwarthalle Bucheggplatz, Stadt Zü-
rich, Arch. Jacques Schader.

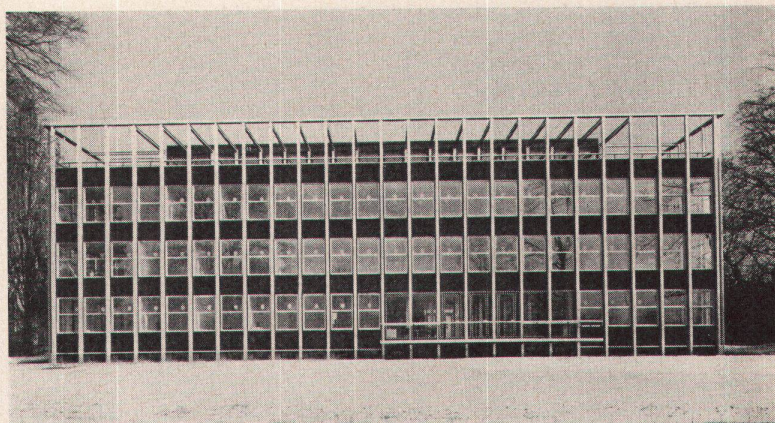
Gewerbehäuser Eichstraße 23 bis 29,
Ernst Göhner AG, Arch. Werner Frey.
Reformierte Kirche Seebach, Reformierte
Kirchgemeinde Seebach, Arch. Prof. A.
H. Steiner, ETH.

Die Verleihung der Auszeichnungen an
die Bauherren und Architekten erfolgte
wie üblich im Rahmen einer kleinen Feier
im Muraltengut.

Es ist noch zu erwähnen, daß bei einer
Wohnbebauung an der Kilchbergstraße
ein Sonderfall vorliegt, weil sie von Be-
amten des Hochbauamtes projektiert
wurde. Da bei der Projektierung auch der
in der Jury für die Auszeichnungen mit-
wirkende Stadtbaumeister A. Wasser-
fallen beteiligt war, muß von einer offi-
ziellen Auszeichnung dieser Bauten und
der Verleihung einer Urkunde abgesehen
werden; hingegen ist die Jury der Auf-
fassung, daß die Bauten, die unter an-
deren Umständen ausgezeichnet wor-
den wären, lobend erwähnt werden sol-
len.



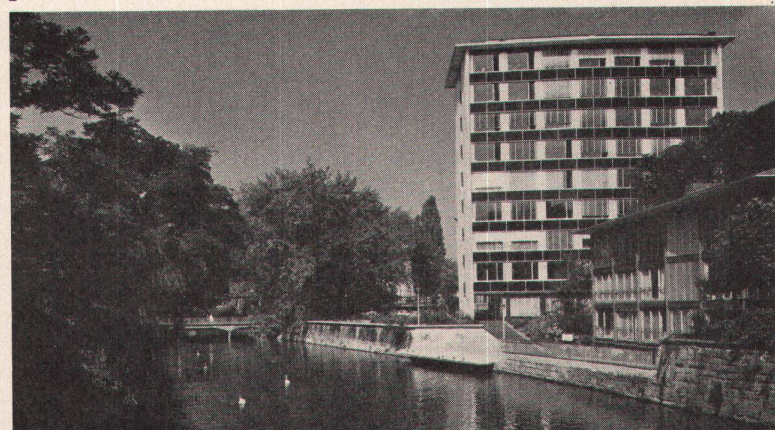
1



2



3



4

Auszeichnung für gute Bauten der Stadt Zürich

1
Gewerbehäuser Eichstraße. Architekt: Werner
Frey BSA/SIA, Zürich

2
Verwaltungsgebäude der AIAG. Architekt:
Prof. Hans Hofmann BSA/SIA

3
Geschäftshaus Waltisbühl. Architekt: Rudolf
Zürcher SIA, Zürich

4
Geschäftshaus Bastei. Architekt: Werner Stü-
chel SIA, Zürich

5
Autoreparaturwerkstätte AMAG. Architekt:
Hans Hochuli, Zürich



5

6
Tramwarte Halle Bucheggplatz. Architekt: Jacques Schader BSA, Zürich

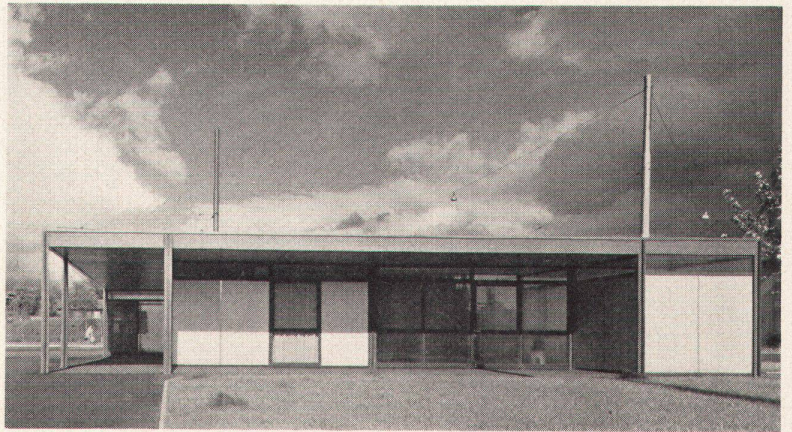
7
Primarschulhaus Luchswiesen. Architekt: Max P. Kollbrunner, Zürich

8
Primarschulhaus Chriesiweg. Architekten: Cramer + Jaray + Paillard SIA, Zürich

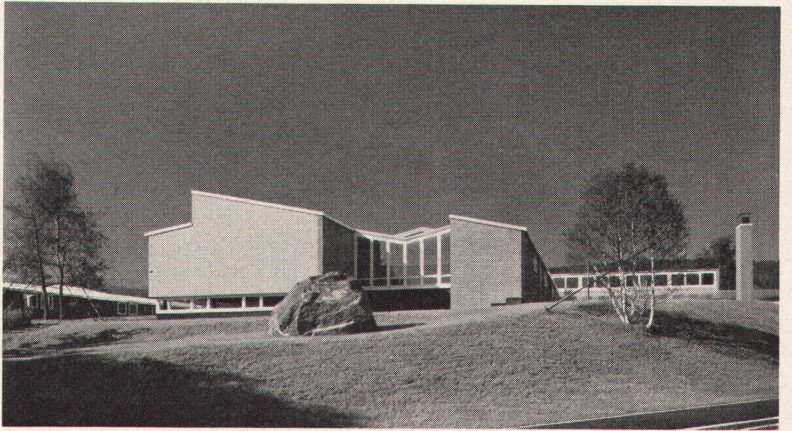
9
Primarschulhaus Untermoos. Architekt: Eduard Del Fabro BSA, Zürich

10
Kirche Seebach. Architekt: Prof. Albert H. Steiner BSA SIA, Zürich

11
Badeanstalt Oberer Letten. Architekten: Ernst F. und Elsa Burckhardt-Blum SIA, Zürich



6

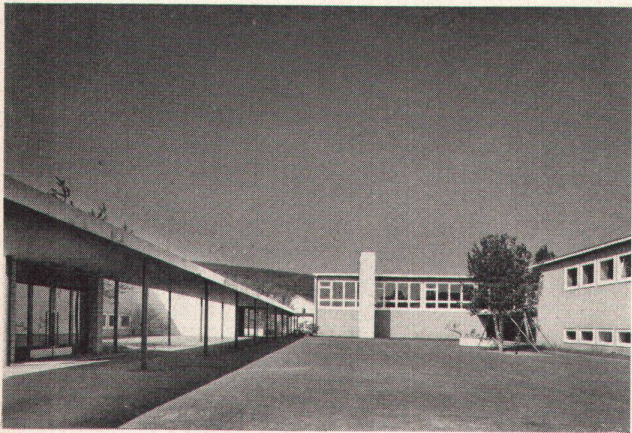


8

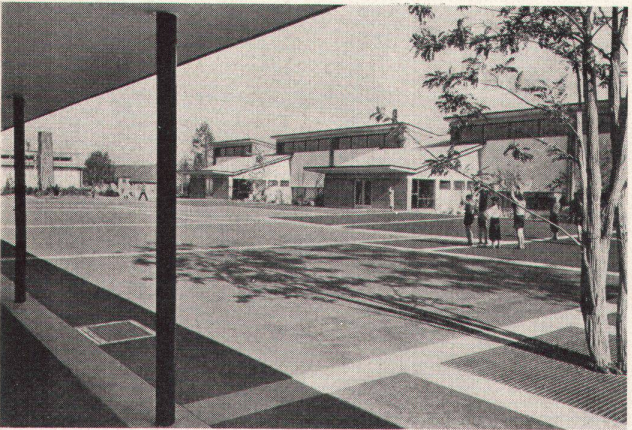
Nachbemerkung der Redaktion:

Von den durch die Jury des Stadtrates prämierten Bauten wurde ein großer Teil bereits im WERK publiziert. Es erübrigt sich deshalb, auf die einzelnen Bauten nochmals näher einzutreten. Man mag vielleicht mit der Jurierung nicht in allen Teilen ganz einig sein und hätte bei einigen Bauten gerne ein anderes, fundierteres Beispiel der betreffenden Bauaufgabe prämiert gesehen. Die Jurierung der Unmasse von neuen Bauten, die zu ganz verschiedenen Zeiten, mit verschiedenem Zweck und Charakter und unter den verschiedensten

Bedingungen entstanden sind, ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe, da eine eigentliche Vergleichsbasis und ein realer Maßstab fehlen. Der Entscheid muß daher nur im Hinblick auf den architektonischen Ausdruck gefällt werden, was zu mehr subjektiven Urteilen der einzelnen Preisrichter führen muß. Man darf jedoch anerkennen, daß die Jury des Stadtrates eine erfreuliche Aufgeschlossenheit bewiesen hat, und allein die Tatsache, daß sich die Behörde mit diesen Auszeichnungen für ein gutes, modernes Bauen einsetzt, gehört zu den erfreulichsten Taten der städtischen Kultur- und Kunstpflege.



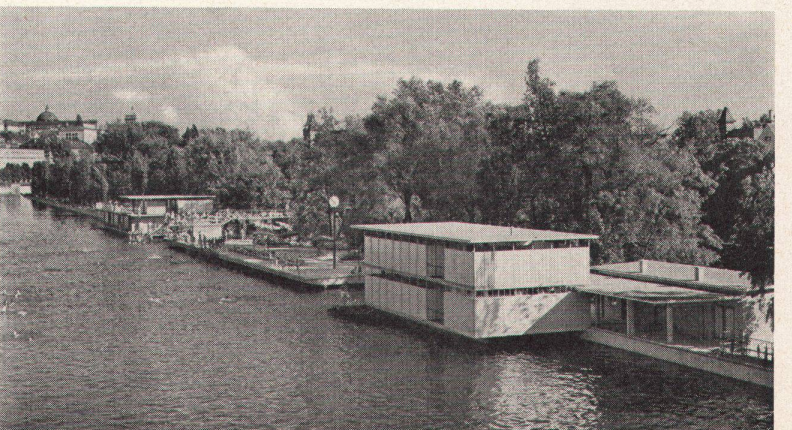
7



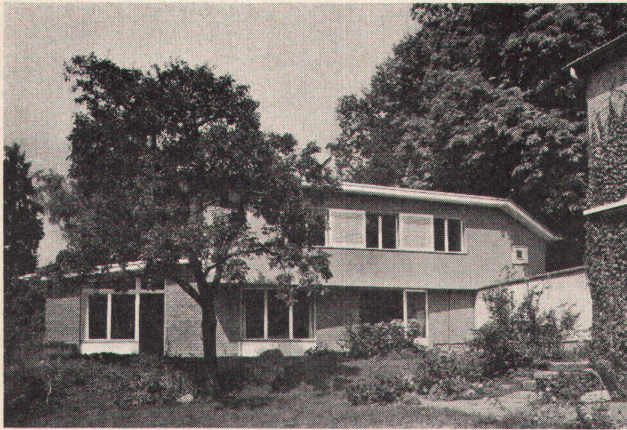
9



10



11



12

Einfamilienhaus. Architekten: Hans und Annermarie Hubacher-Constam, Zürich

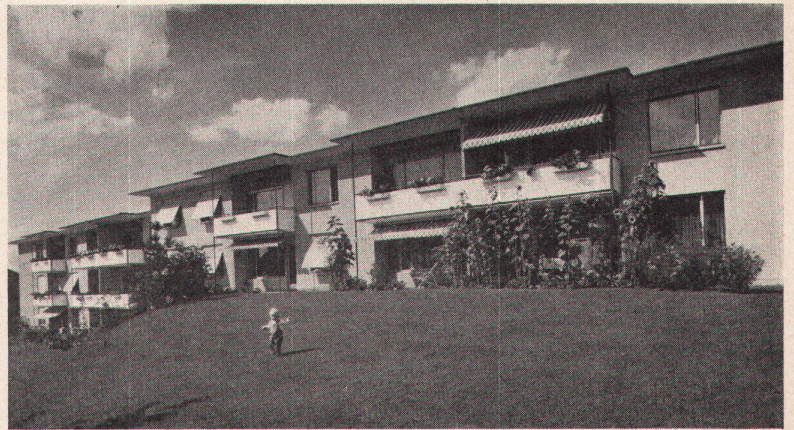
13
Laubenganghäuser Buchzelgstraße. Architekt:
Eberhard Eidenbenz SIA, Zürich

Photos: 1 Fred Waldvogel, Zürich
2, 8 Peter Grünert, Zürich
3 Beringer & Pampaluchi, Zürich
4, 7 André Melchior, Zürich
5 René Groebli, Zürich
6, 13 Michael Wolgensinger, Zürich
9 E. Brügger, Zürich
10 R. Schmutz, Zürich
11 Wetter, Zürich
12 Max Hellstern, Zürich

Verbände

Eingabe der Ortsgruppe Zürich des BSA an den Stadtrat von Zürich

Beunruhigt durch die Tatsache, daß der Stadtrat von Zürich beabsichtigt, stadteigenes Gebiet in der gesetzlich festgelegten Grünzone an eine Baugenossenschaft zur Errichtung von Wohnbauten zu verkaufen, hat sich die Ortsgruppe Zürich des BSA Bundes Schweizer Architekten unter der Initiative von Architekt Hans Marti und Prof. E. Egli in einer Eingabe an den Stadtrat gewandt, deren Wortlaut wir nachstehend veröffentlichen. Um seiner Eingabe auch in der Öffentlichkeit das nötige Gewicht zu geben, hat der BSA im Dezember des vergangenen Jahres eine Pressekonferenz veranstaltet. Nach orientierenden Referaten von Prof. E. Egli und Regionalplaner Rolf Meier ging die Versammlung unter Leitung von Obmann Hans Hubacher zur Diskussion über. Die verschiedenen Voten bestätigten alle die Befürchtungen des BSA, daß mit dem Vorgehen des Stadtrates ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird. Leider waren die Pressevertreter selbst nicht dazu zu bewegen, in die Diskussion einzugreifen. Die Initiative, die der BSA mit seiner Eingabe ergriffen hat, zeugt für sein Verantwortungsbewußtsein in städtischen und städtebaulichen Fragen. Red.



13

Der Wortlaut der Eingabe:

Anlaß und grundsätzliche Erwägungen

Durch verschiedene Artikel in Tageszeitungen ist die Öffentlichkeit davon unterrichtet worden, daß die Stadtverwaltung Grundstückflächen, die der Grünzone (1947) zugeteilt waren, zur Überbauung freigegeben hat. Dies betrifft im Einzelfall die Überbauung am Luggweg, welcher der Stadtrat bereits zugestimmt hat und die als Vorlage zur Zeit beim Gemeinderat liegt. So bedauerlich dieser Präzedenzfall auch ist, liegt seine Bedeutung nicht eigentlich so sehr im Faktum selbst, als in seinen bedenklichen und symptomatischen Begleitumständen.

Schon regen sich allenthalben Kräfte, welche mit mehr oder weniger Nachdruck Stücke der Grünflächen für ihre Bauzwecke begehren. Verantwortungslos werden die Blicke Baulustiger auf die Hardau, das Sihlfeld, auf den Trennstreifen Mülligen (Grenze Schlieren), und auf Grundstücke an der Berner-Grünaustraße gelenkt und der Ansicht Vorschub geleistet, als wären die Grünzonen nichts anderes als Baulandreserven für spätere Zeiten, oder für besonders Tüchtige, die es verstehen, sich ihrer für ihre Zwecke zu bedienen.

So erfreulich es einerseits ist, daß die Stadt viele in der Grünzone liegenden Flächen (ihren eigenen öffentlichen Erklärungen zufolge sind es heute über 80 Prozent) bisher sichergestellt, in öffentlichen Besitz gebracht oder mit Servituten belegt hat, so bedeutet andererseits das Antasten der Grünflächen nicht nur eine Mißachtung der fachlichen Motive, die zu ihrer Schaffung führten, sondern auch den Beginn einer folgenschweren Entwicklung, welche geeignet ist, die Idee der Zürcher Bauordnung, welche vom Stimmbürger im Jahre 1947 mit großer Mehrheit bestätigt worden ist, zu verletzen und in ihren grundlegenden Anordnungen zu untergraben.

Grüngebiete und Freiflächen sind keine Baulandreserve, es sei denn allein und

ausschließlich für solche Bauten, die in der Weisung zur Bauordnung 1947 genannt wurden. Die Grünflächen sind lebenswichtige Organe der wachsenden Stadt unseres Jahrhunderts, auf deren Ausgestaltung in aller Welt die größte Sorgfalt aufgewendet wird, sei es von den Stadtverwaltungen, sei es von der Fachwelt der Städtebauer, Planer und Architekten, die hiefür der Zukunft mitverantwortlich sind.

Die Sachlage

Die Stadt Zürich hatte mit ihrer Bauordnung vom Jahre 1947 in weiser Voraussicht des Kommenden und in Anerkennung der bis dahin unerfüllten städtebaulichen Forderungen Zonen für Industrie, für das Wohnen und für die Erholung ausgeschieden und außerdem zur Vermeidung der fortschreitenden Einpanzerung der Stadt und zur Erhaltung von Grünzonen und Sicherstellung des Spaziergänger- und Ausflugsbereiches landwirtschaftliche Zonen eingeführt, und zwar ausdrücklich auch als Beginn einer Umlandplanung der Region Zürich.

Manche der bleibenden Ideen jener Bauordnung mußten im Hinblick auf bundesgerichtliche Entscheidungen revidiert werden, eine Tatsache, die leider erwies, daß die Rechtsetzung und Rechtsprechung den Notwendigkeiten der städtebaulichen Entwicklung nicht folgte. Diese Erfahrungen aber sprachen nicht gegen die Gesamtidee der Bauordnung, sondern vielmehr gegen die Rechtsentwicklung. (Es ist nachgerade dringend, endlich die von der gesamten Fachwelt verlangten Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche es den Verantwortlichen ermöglichen, die nötigen Freihaltezonen zu sichern.)

Mit der Abstimmung vom 3. Juli 1955 hat die Stadt eine Rechtsunsicherheit auf dem Boden der Landwirtschaftszone beseitigt, indem sie diese Gebiete den Vorschriften der Wohnzone W 2 $\frac{1}{3}$ 17 $\frac{1}{3}$ unterstellte. Eine Neuregelung auf dem